OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701784/7/Bm/Rd

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J K, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. März 2022, GZ: BHRI/921120054227/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. März 2022, GZ: BHRI/921120054227/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7 EpiG 1950, BGBl. I Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021 iVm VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO BGBl. II Nr. 21/2020 iVm § 40 Abs. 1 lit. b EpiG 1950 verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:
„1.
Datum/Zeit: 25.10.2021, 09:45 Uhr
Ort: X, X
Sie wurden mit dem Bescheid GZ: BHRISanR-2021-481318/2-SEI vom 16.10.2021 von der Bezirkshauptmannschaft Ried zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeige-pflichtigen Krankheit ‚COVID-19' (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) vom 16.10.2021 bis zum Ablauf des 29.10.2021 im Objekt X, X, abgesondert. Zum angeführten Zeitpunkt haben Sie die oben genannte Absonderungsadresse verlassen, obwohl Ihnen mit Bescheid vom 16.10.2021 die Heimquarantäne angeordnet wurde."

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer Beschwerde, datiert mit 2. Mai 2022, eingebracht und darin Nachstehendes angeführt:
„[...]
Nachdem ich auf das neuartige Coronavirus/SARS-CoV-2 getestet wurde (Testdurchführung: 15.10.2021) wurde ich von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bis zum Ablauf des 29.10.2021 in Heimquarantäne gestellt.
Am 23.10.2021 bat ich bei der Gesundheitsbehörde um einen Freitesttermin, welcher am 24.10.2021 durchgeführt wurde. Ich war von Anfang an symptomlos an Corona erkrankt. Jedoch hatte ich ein anderes gravierendes Problem: Während der Quarantäne fing mein rechter Fuss stark zu schmerzen an. Er schwill an und mir ging es zunehmend schlechter. Schließlich konnte ich vor Schmerz den Fuss nicht mehr belasten. Zu Hause stieg die Panik. [...] Aufgrund meiner Notsituation, mit Verdacht auf Sepsis und den starken Schmerzen am Bein, fuhr ich nach Anraten von OA Dr. L nach G. Ich wartete im Auto bis ca. 10:30 Uhr, bis ich telefonisch von meiner Lebensgefährtin informiert wurde, dass die BH-Ried um 10:25 Uhr eine Mail mit einem negativen Testergebnis zugesandt hat. Obwohl den Mitarbeitern von der BH-Ried meine Notlage am Telefon verzweifelt geschildert wurde, wurde meine Heimquarantäne trotz eines negativen Testergebnisses am 25.10.2021 noch bis einschließlich 24:00 Uhr nicht aufgelöst, da anscheinend das Gesetz dies so vorsieht. Erst nach Erhalt des negativen Testergebnisses stellte ich das Auto im Parkhaus ab und ging ins Krankenhaus rein. Hier wurde ich umgehend von OA Dr. L aufgenommen und musste mich schließlich einer Operation unterziehen. Grund für die Schwellung war Gott sei Dank nicht, wie befürchtet, ein aufkommender Keim, sondern es hatten sich zwei

Schrauben des Marknagels gelöst, welche folglich starke Schmerzen im Bein verursachten. Die Schrauben wurden im Rahmen der Operation am 25.10.2021 entfernt. […] Bitte haben Sie Verständnis, dass ich aufgrund der Situation das Uniklinikum G aufgesucht habe. Ich habe eine Familie mit drei kleinen Kindern und ich habe eine Verpflichtung meiner Familie gegenüber, dass ich für Sie Sorge trage und ich mich rechtzeitig behandeln lasse, bevor es zu spät ist. Bei einer Sepsis kann es innerhalb weniger Stunden vorbei sein. Hiermit beantrage ich die oben angeführten Punkte zu berücksichtigen, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer mit 28. März 2021 ein Straferkenntnis erlassen. Laut Zustellnachweis wurde das Straferkenntnis am 30. März 2022 vom Beschwerdeführer übernommen. Dagegen wurde mit 3. Mai 2022 – durch Einwurf in den Entleerungspostkasten der Bezirkshauptmannschaft Ried – die mit 2. Mai 2022 datierte Beschwerde erhoben. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Bezirkshauptmannschaft Ried über Nachfrage mitgeteilt, dass bei persönlicher Abgabe von Schriftstücken der Tag und die Uhrzeit mittels Poststempel vermerkt wird. Auf dem gegenständlichen Schriftstück (Beschwerde) fehlt die Uhrzeitangabe, sodass von einem Einwurf in den Entleerungspostkasten der belangten Behörde auszugehen war. Auf dem Eingangstempel befindet sich auch der Vermerk „Entleerungspostkasten", welcher mehrmals am Tag entleert wird. Auf der Beschwerde ist der Datumsstempel „3. Mai 2022" angebracht.
In Wahrung des Rechts auf Parteiengehör wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Mai 2022, LVwG-701784/5/Bm/Rd, der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht. Im mit der zuständigen Richterin geführten Telefonat am 14. Juni 2022 wurde mitgeteilt, dass die verspätete Einbringung des Rechtsmittels zur Kenntnis genommen wird und eine Stellungnahme hierzu nicht erfolgt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegenden Zustellnachweis am 30. März 2022 persönlich übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdeschrift zu laufen und endete sohin am 27. April 2022. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die mit 2. Mai 2022 datierte Beschwerde jedoch erst am 3. Mai 2022 (lt. Eingangstempel der belangten Behörde in deren Entleerungspostkasten eingeworfen) eingebracht und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier